

# **Satzung der Japanischen Schule Köln**

## **Name, Sitz und Geschäftsjahr § 1**

Der Verein führt den Namen "Japanische Schule Köln e.V."

Der Sitz des Vereins ist Köln.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April eines jeden Jahres.

## **Zweck § 2**

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Erziehung und Völkerverständigung. In diesem Sinne ermöglicht er insbesondere Kindern in und um Köln, mit der japanischen Kultur vertraut zu werden und die japanische Sprache zu erlernen.

Der Verein verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich ideelle sowie gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **Schulbetrieb § 3**

Zur Zweckerfüllung führt der Verein deshalb insbesondere einen Schulunterricht in der japanischen Sprache und der japanischen Kultur, sowie hierzu vorbereitend einen entsprechenden Vorschulunterricht für Kinder im Kindergartenalter durch.

Das Unterrichtskonzept soll hierbei gleichrangig sowohl die Anforderungen der japanischen "Stiftung für die Kindererziehung im Ausland" (Kaigaishijo Kyoikuzaidan) an eine "Schule für den ergänzenden Unterricht der japanischen Sprache (Nihongo Hoshujugyoko)" als auch die Erfordernisse aus der Unterrichtung von Kindern, die nicht unmittelbar aus Japan stammen, berücksichtigen.

Die weiteren Regelungen zum Schulbetrieb werden in einer Schulordnung zusammengefaßt.

## **Mittelverwendung § 4**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **Mitgliedschaft § 5**

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins fördern will.

Die Anmeldung der Mitgliedschaft erfolgt durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages erfolgt durch schriftlichen Bescheid ohne Angabe eines Grundes.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden kann,
- b) durch Ausschluß auf Beschluß des Vorstandes, wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung bis zum 30.09. eines laufenden Geschäftsjahres seinen Beitrag nicht entrichtet hat,
- c) durch Ausschluß, der aus einem sonstigen wichtigen Grund von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden kann.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **Ehrenmitgliedschaft**

### **§ 6**

Natürliche Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ein Ehrenmitglied ist von der Beitragszahlung befreit und hat alle Rechte eines Mitglieds, also auch das aktive und passive Wahlrecht.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied bedarf der 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

### **Beitrag**

### **§ 7**

Der Jahresbeitrag wird jährlich durch die Mitgliederversammlung beschlossen und ist innerhalb von einem Monat nach Festsetzung zu entrichten. In besonderen Fällen kann der Vorstand Ausnahmen gewähren.

### **Organe**

### **§ 8**

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Schulrat und die Mitgliederversammlung. Die Beschlüsse der Vereinsorgane werden durch den Vorsitzenden beurkundet.

### **Vorstand**

### **§ 9**

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister(in) und dem/der stellvertretenden Schatzmeister(in)

Vorsitzende(r), stellvertretende(r) Vorsitzende(r), Schatzmeister(in) und stellvertretende(r) Schatzmeister(in) werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine mehrfache Wiederwahl ist möglich. Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Schatzmeister(in) einerseits und der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister(in) andererseits scheiden jeweils um ein Jahr versetzt aus; zum ersten Male scheiden nach einem Jahr der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister(in) aus.

Der/Die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister(in) und der/die stellvertretende Schatzmeister(in) vertreten den Vorstand gemäß § 26 BGB. Jede(r) von ihnen ist allein berechtigt, den Verein gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten.

Der Vorstand regelt alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere ist er eigenverantwortlich zuständig für die Punkte:

- 1) Einstellung und Entlassung des Schulpersonals
- 2) Haushaltsplanung und Rechnungsabschluß des Geschäftsjahres
- 3) Informationsaustausch und Beratung mit dem Lehrkörper und der Schulelternschaft
- 4) Pflege der auswärtigen Beziehungen und Vertretung der Schule nach außen

### **Schulrat**

### **§ 10**

Der Schulrat besteht aus drei Mitgliedern und wird jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine mehrfache Wiederwahl ist möglich. Aufgabe des Schulrates ist die Unterstützung des Vorstandes, vor allem bei der Regulierung des Schulbetriebs. Weiteres regelt die Schulordnung.

### **Mitgliederversammlung**

### **§ 11**

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand in den ersten beiden Monaten des Geschäftsjahres einzuberufen. Die Einladungen müssen unter Angabe der Tagesordnung wenigstens eine Woche vorher ergehen. Mitglieder, die mittels elektronischer Post nicht erreichbar sind, sind schriftlich einzuladen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen. Der Vorstand kann jederzeit unter Wahrung der oben angegebenen Fristen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über folgende Punkte, sofern diese in der schriftlichen Tagesordnung enthalten sind:

- 1) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr

- 2) Annahme des Kassenberichtes und Verabschiedung der Haushaltsplanung
- 3) Festsetzung des Jahresbeitrages
- 4) Einmalige nicht geplante Ausgaben über 2.000 DM
- 5) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 6) Ausschluß von Mitgliedern aus wichtigem Grund
- 7) Änderungen der Schulordnung
- 8) Satzungsänderungen sowie Auflösung des Vereins

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

Die Entlastung des Vorstandes bedarf der Vorlage eines geprüften Kassenberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr. Daher werden zu Beginn eines Geschäftsjahres von der Mitgliederversammlung mindestens 2 Mitglieder als Kassenprüfer gewählt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn die Einladung hierzu ordnungsgemäß zugegangen ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit nicht eine andere Quote in der Satzung vorgesehen ist. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Eine schriftliche Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Mitglied ist bis zu zwei Stimmrechtsübertragungen pro Mitglied zugelassen. Sie ist dem Vorstand vor der Versammlung anzuzeigen.

Änderungen der Vereinssatzung sowie Ausschluß von Mitgliedern erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder unter Berücksichtigung der übertragenen Stimmrechte.

### **Auflösung des Vereins**

### **§ 12**

Über die Auflösung des Vereins beschließt die ordnungsgemäß unter Angabe des Zweckes einberufene Mitgliederversammlung.

Es müssen mindestens die Hälfte aller Mitglieder erschienen sein und zwei Drittel der anwesenden Mitglieder unter Berücksichtigung der übertragenen Stimmrechte der Auflösung zustimmen.

Bei Beschlußunfähigkeit ist zwei Wochen später eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Zahlenrücksichten dann mit einfacher Mehrheit unter Berücksichtigung der übertragenen Stimmrechte abstimmt.

### **Anfall des Vereinsvermögens**

### **§ 13**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für Erziehung und Bildung, insbesondere für die Förderung der japanischen Sprache und Kultur im Kölner Raum, zu verwenden hat.